OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500869/13/KLe/HK**

Datum: **Linz, 25. November 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.11.2023, GZ: BHVB/923170007773/23, wegen einer Übertretung nach dem Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten dieses Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 08.11.2023, GZ: BHVB/923170007773/23, Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit 30.01.2023
Ort C__, Waldgrundstück Nr. bbb, KG aaa C__, Marktgemeinde C__
Sie haben dem Forstpolizeilichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.06.2022, nämlich der Entfernung der konsenslos errichteten Hütte und der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf dem Grundstück Nr. bbb, KG aaa C__, Marktgemeinde C__, bis 30.01.2023 keine Folge geleistet, obwohl diese Maßnahmen von Ihnen lt. Bescheid der Behörde bis 05.07.2022, zu erfüllen gewesen wären. Die konsenslose Errichtung der Hütte stellt eine Übertretung nach dem Forstgesetz in d. g. F., seit Herbst 2020, dar, nämlich die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Den Vorkehrungen des gegenständlichen Forstpolizeilichen Auftrages sind Sie nicht nachgekommen, dies wurde vom Amtssachverständigen festgestellt.
Für diese Hütte besteht keine Notwendigkeit für Zwecke der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung, die Behörde ortet reines Privatinteresse in deren Errichtung.
Sie haben somit die angeführte Übertretung nach dem Forstgesetz begangen. Durch die dienstliche Wahrnehmung des Amtssachverständigen am 24.05.2022 ist diese Tatsache als erwiesen anzunehmen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 172 Abs. 6 in V. m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in d. g. F. (Forstgesetznovelle 1987)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 600,00	4 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 172 Abs. 6 , § 17 Abs. 1 in V. m. § 174 Abs. 1 lit b Ziffer 33 Forstgesetz 1975 in d. g. F. (Forstgesetznovelle 1987)

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): Keine
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 660“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

Mit Vorlageschreiben vom 27.03.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer errichtete auf dem Waldgrundstück Nr. bbb, KG C__, Marktgemeinde C__, eine Hütte im Ausmaß von ca. 4 x 3 m.

Es liegt keine Rodungsbewilligung oder Anmeldung vor.

Der Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rodung
§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 lautet:
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

§ 174 Abs. 1 lit. 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
[…]
2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
[…] zu ahnden.

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch selbst und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg. 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124); so bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 2, Stand 1. Mai 2017, rdb.at.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.02.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.09.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsbereichen bei *Walter/Thienel* II^2 § 44a E 94 ff.). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091). Aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126) [...]; siehe wiederum bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 3).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH [verstärkter Senat] 13.06.1984, 82/03/0265). Die Einhaltung des § 44a Z 1 (und 2) VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. VwGH 03.06.2015, 2013/17/0407, mwH).

Im gegenständlichen Fall genügt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht:

Die im Spruch des gegenständlich angefochtenen Straferkenntnisses als erwiesen angenommene Tat (§ 44a Z 1 VStG) ist nicht zweifelsfrei nachvollziehbar.

Einerseits wirft die belangte Behörde dem Beschwerdeführer im ersten Satz des Spruches die Nichteinhaltung des forstpolizeilichen Auftrages vor, andererseits im zweiten Satz die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Im dritten Satz wird wieder Bezug genommen auf das Nichterfüllen des forstpolizeilichen Auftrags.

Als verletzte Rechtsvorschriften werden § 17 Forstgesetz 1975 (Rodungsverbot) UND § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 (forstpolizeilicher Auftrag) angeführt.

§ 174 Abs. 1 lit. 33 Forstgesetz 1975 wird als Strafnorm genannt. Diese beinhaltet das Zuwiderhandeln gegen die gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 bezeichneten Vorkehrungen.

In der Begründung des Straferkenntnisses wird auf die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur Bezug genommen, § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zitiert und festgestellt, dass „ein Verstoß gegen die genannte Bestimmung" vorliegt.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist somit festzuhalten, dass der Tatvorwurf aus zwei Tatvorwürfen besteht und dieser folglich dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht wurde.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Es erübrigt sich damit ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte des Beschwerdeführers.

Bei diesem Ergebnis sind dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer